



**Magistrat der
Stadt Steyr**

Rathaus
Stadtplatz 27
4402 Steyr

Magistratsdirektion
Fachabteilung für
Präsidiales und Bürgeranwalt

Telefon 0 72 52 / 575 DW 810-811
Fax DW 812

E-Mail: praes@steyr.gv.at

DVR: 0001091

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 11.5.2017, betreffend die Übertragung von Zuständigkeiten des Gemeinderats nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 auf den Stadtsenat.

Gemäß § 46 Abs. 2 StS. 1992, LGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2015, wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Einleitung des Verfahrens zur Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans, eines Teils eines Flächenwidmungsplans oder eines Bebauungsplans (§ 33 und § 36 Oö. ROG 1994, LGBl. Nr. 114/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 69/2015) wird vom Gemeinderat auf den Stadtsenat der Stadt Steyr übertragen.

§ 2

Die Verordnung ist durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats vom 12.5.1987 (BauR-1753/1987) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl